

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. März

1959

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	17	Einberufung der Landessynode	19
<b>Vorläufiges kirchl. Gesetz:</b>		Kinderzuschlag	19
Die kirchl. Gesetze über die Dienstbezüge, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	18	Ausbildungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	19
<b>Bekanntmachungen:</b>		Züchtigungsrecht des Lehrers	19
Erweiterung des Kirchspiels Hockenheim	19		

## Dienstnachrichten.

### Entschließungen des Landesbischofs.

#### Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Dr. theol. Hans Barner in Heidelberg-Neuenheim (Ostpfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. 5. 1959.

#### Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Oswald Bernau in Meßkirch zum Pfarrer der Nordpfarrei in Bühl.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Richard Kopf in Offenburg (Südpfarrei) zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Otto Braun in Langenalb zum Pfarrer in Dietlingen unter gleichzeitiger Berufung zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land, letzteres mit Wirkung vom 16. 4. 1959 auf 6 Jahre.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Hans Martin Cordier in Freiamt-Keppenbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrer

Wilhelm Karle, bisher im englischen Kirchendienst, zum Pfarrer der Ostpfarrei der Christuskirche in Mannheim bei gleichzeitiger Wiederaufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Helmut Günther in Wyhlen zum planmäßigen Religionslehrer in Freiburg (Gewerbeschule II) als Pfarrer der Landeskirche, Vikar und Standortpfarrer im Nebenamt Gerhard Leiser in Karlsruhe (Evang. Gemeindedienst) zum Pfarrer der Landeskirche unter Weiterbeauftragung mit seinem bisherigen Dienst, Pfarrer Erich Mill in Densberg (über Treysa) zum planmäßigen Religionslehrer in Mosbach (Berufsschulen) als Pfarrer der Landeskirche bei gleichzeitiger Wiederaufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche, Religionslehrer Vikar Gerhard Schendel in Emmendingen (Handels- und Gewerbeschulen) zum planmäßigen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Vikar Dr. theol. Dieter Walther in Villingen (Gymnasium und Berufsschulen) zum planmäßigen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche in Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium), Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Walter Wiesenberg in Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium) zum Pfarrer der I. Seelsorgestelle an den Akademischen Kliniken in Heidelberg.

**Entschlüsse des Oberkirchenrats.****Bestätigt:**

die Ernennung des Pfarrers Rudolf Bösing er in Heidelberg-Kirchheim (Blumhardtpfarrei) zum Pfarrer der Hospitalpfarre in Wertheim (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat).

**Beauftragt:**

Pfarrer (i. W.) Ludwig Eiermann mit der Verwaltung der Pfarrei Waldkatzenbach.

**Zurruhesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:**

Pfarrer Eugen Gorenflo in Siegelsbach auf 1. 7. 1959.

**Entlassen auf Antrag:**

Finanzrat Karlheinz Melber beim Evang. Oberkirchenrat.

**Entschlüsse des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.****Ernannt:**

Religionslehrer Pfarrer Erich Hotz in Schwetzingen (Hebel-Gymnasium) und Religionslehrer Pfarrer Wilfried Walther in Heidelberg (Handelslehranstalt II) zu Studienräten unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

**Entschlüsse des Bad.-Württ. Kultusministers.****Ernannt:**

Religionslehrer Pfarrer Gottfried Gorenflo in Konstanz (Alexander-von-Humboldt-Gymnasium) zum Studienassessor unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

**Entfernung aus dem Dienst durch Urteil des kirchlichen Disziplinargerichts:**

Pfarrer Christian Funk, zuletzt in Gernsbach.

**Diensterledigungen.**

**Heidelberg-Kirchheim**, Blumhardtpfarrei, Kirchenbezirk Heidelberg. Pfarrhaus wird frei.

**Siegelsbach**, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim. Pfarrhaus wird frei.

**Wyhlen**, Kirchenbezirk Lörrach. Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 20. April abends** hier eingegangen sein.

**Vorläufiges kirchliches Gesetz.**

**\* Die kirchlichen Gesetze über die Dienstbezüge, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.**

Vom 10. 3. 1959  
Az. 22/0 (23/0)

Der Landeskirchenrat hat nach Anhörung des Finanzausschusses der Landessynode gemäß § 9 des Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung vom 25. Mai 1928 (Vbl. S. 29) nebst Änderungen als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt.

**§ 1**

1. a) In § 2 des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung vom 25. Mai 1928 (Vbl. S. 29) nebst Änderungen werden die Jahresbeträge des Grundgehalts durch folgende Monatsbeträge ersetzt:

700, 740, 780, 820, 860, 900, 940, 980, 1020, 1060, 1100 DM.

- b) § 4 des erwähnten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die unständigen Geistlichen erhalten als monatliche Grundvergütung im 1. Dienstjahr 280 DM  
und bei voller Verwendung 580 DM,

im 2. und 3. Dienstjahr 620 DM,  
im 4. und 5. Dienstjahr 660 DM.

Nach Vollendung des 5. Dienstjahres richtet sich die Grundvergütung nach den für die ständigen Geistlichen geltenden Besoldungsbestimmungen.

- c) Die bisherige Zulage zum Grundgehalt (Grundvergütung) von 65 v. H. fällt weg.
2. Die Änderungen nach vorstehender Ziffer 1 treten mit Wirkung ab 1. April 1957 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab außer Kraft.
3. Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger werden mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt in der Weise angepaßt, daß an die Stelle der bisherigen Grundgehaltsätze nebst Teuerungszulagen die entsprechenden Sätze der obigen Ziffer 1 treten.

**§ 2**

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 10. März 1959

**Der Landesbischof:**

D. Bender

## Bekanntmachungen.

OKR. 7. 3. 1959      **Die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Hockenheim betr.**  
 Nr. 4978  
 Az. 10/0

Aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Alflußheim wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1959 der Ortsteil „Insultheimerhof“ der politischen Gemeinde Hockenheim ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Hockenheim einbezogen.

LB. 23. 3. 1959      **Einberufung der Landessynode betr.**  
 Nr. 6746  
 Az. 14/4

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Synode zu ihrer Frühjahrstagung auf **Sonntag, den 26. April 1959**, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tag in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, segne alles, was sie von Dir empfängt und in Deinem Dienst tut, und schenke ihr die rechte Einmütigkeit im Geist zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

OKR. 23. 3. 1959      **Kinderzuschlag betr.**  
 Nr. 6501  
 Az. 22/0

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 9. 5. 1957 (Vbl. S. 31) und vom 18. 2. 1958 (Vbl. S. 3) werden die Herren Geistlichen hiermit aufgefordert, **dem Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise vorzulegen** für die Kinder, die das 18. — aber noch nicht das 25. — Lebensjahr vollendet haben und für die sie Kinderzuschlag beanspruchen. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

Vorname und Geburtstag des Kindes,  
 Schule und Klasse,  
 Lehr- oder Ausbildungsstelle.

OKR. 23. 3. 1959      **Ausbildungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder betr.**  
 Nr. 6706  
 Az. 22/0

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 27. 3. 1957 (Vbl. S. 7) wird daran erinnert, daß die **Anträge auf Ausbildungsbeihilfen** für das Schuljahr 1958/59 alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt **bis spätestens 1. Mai 1959** dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen sind. Es wird gebeten, Nr. 5 und 7 der Bekanntmachung besonders zu beachten.

OKR. 12. 3. 1959      **\* Züchtigungsrecht des Lehrers betr.**  
 Nr. 5754  
 Az. 33/00

Im nachstehenden bringen wir eine Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 12. 12. 1958 U Nr. 13087 (Amtsbl. S. 38) zum Abdruck.

### Bekanntmachung vom 12. Dezember 1958 U Nr. 13087

Das Justizministerium hat eine Zusammenstellung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze über das Züchtigungsrecht des Lehrers gefertigt, die nachstehend veröffentlicht wird.

Dr. Storz

#### Zusammenstellung

der von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze über das Züchtigungsrecht der Lehrkräfte an den Schulen

Vorbemerkung:

Die Gerichte sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen. Die Regierung hat keine Möglichkeit, auf die Rechtsprechung der Gerichte Einfluß zu nehmen. Das Justizministerium enthält sich deshalb auch in der vorliegenden Zusammenstellung jeder wertenden Stellungnahme. Die Zusammenstellung bedeutet auch keine irgendwie geartete Empfehlung an die Gerichte.

In der neueren Rechtsprechung wurden die folgenden Grundsätze herausgearbeitet:

#### I.

Die körperliche Züchtigung der Schüler durch den Lehrer erfüllt grundsätzlich den äußeren und inneren Tatbestand der Körperverletzung in der Form des körperlichen Mißhandelns. Sie ist jedoch nicht strafbar, wenn der Lehrer zur Züchtigung rechtlich befugt ist und sich innerhalb der Grenzen dieser Befugnis hält.

#### II.

Die rechtliche Befugnis zur körperlichen Züchtigung kann nur durch materielles Gesetz oder Gewohnheitsrecht begründet oder aufgehoben werden. Dienstanweisungen — auch solche der Ministerien — haben unmittelbar nur disziplinarrechtliche Bedeutung. Dies gilt auch für den Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 16. Januar 1953 über die Anwendung körperlicher Züchtigung in den Schulen.

Für das Gebiet des Strafrechts können derartige Anordnungen der Schulverwaltung die Beurteilung eines bestimmten Verhaltens eines Lehrers in objektiver Hinsicht nicht beeinflussen. Das Verhalten eines Lehrers ist daher weder allein deswegen als Körperverletzung strafbar, weil eine solche Anordnung es verbietet, noch ist es

allein deswegen straffrei, weil ein solches Verbot fehlt. Dagegen können in subjektiver Hinsicht derartige Anordnungen strafrechtlich von Bedeutung sein, denn sie können einen Verbotsirrtum hervorrufen, beseitigen oder entschuldbar machen. Schließlich kann eine solche Anordnung der Schulverwaltung dem Gericht als Unterlage bei der ihm obliegenden Entscheidung darüber dienen, was der Erziehungszweck im Einzelfall erfordert oder nicht erfordert.

Auch die Zustimmung der Eltern zur körperlichen Züchtigung ihrer Kinder gibt dem Lehrer allein keine rechtliche Befugnis zur Anwendung von Körperstrafen. Ebensowenig wie die Eltern dem Lehrer ein ihm kraft Gesetzes oder Gewohnheitsrechtes zustehendes Züchtigungsrecht entziehen können, können sie durch ihre Zustimmung seine amtlichen Befugnisse erweitern.

### III.

Das frühere Reichsgericht hat schon vor langer Zeit in konstanter Rechtsprechung die Auffassung vertreten, den Lehrern stehe kraft Gewohnheitsrechts ein Züchtigungsrecht zu, das sich unmittelbar aus der Erziehungsaufgabe ergebe (RGSt. 43, 273 ff.). Während nach dem Kriege verschiedene Oberlandesgerichte — vor allem das OLG Hamm (NJW 56, 1960) — davon ausgingen, daß das bisher bestehende Gewohnheitsrecht für die Volksschullehrer in der neuesten Zeit weder durch Gesetz noch durch abänderndes Gewohnheitsrecht beseitigt worden ist, deshalb auch das Erziehungsrecht und die Erziehungsaufgabe des Volksschullehrers kraft Gewohnheitsrechts das Recht einschließe, angemessene, maßvolle körperliche Zuchtmittel anzuwenden, äußerte der 5. Strafsenat des BGH in einer grundlegenden Entscheidung (BGHSt. 6, 263 ff.) Zweifel, ob die Erziehung in der Schule überhaupt jemals die Züchtigung eines Schülers erforderlich mache. Der 5. Strafsenat hat jedoch in dieser Entscheidung nicht abschließend zu dieser Frage Stellung genommen. Inzwischen hat jetzt der 2. Strafsenat des BGH in einem Urteil vom 23. Oktober 1957 (1 StR 458/56) ausgesprochen, daß der Volksschullehrer auch heute kraft Gewohnheitsrechts befugt sei, die Schüler seiner Schule zu Erziehungszwecken aus hinreichendem Anlaß maßvoll körperlich zu züchtigen.

### IV.

Aus den Urteilen, die ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht der Lehrkräfte an den Volksschulen bejahen, ist über die Abgrenzung dieses Rechts folgendes zu entnehmen:

1. Der gewohnheitsrechtlichen Züchtigungsbefugnis sind — ebenfalls nach Gewohnheitsrecht — Grenzen nach Anlaß, Zweck, Art und Maß gesetzt. Die vom Lehrer vorgenommenen Züchtigungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn im einzelnen Fall ein hinreichender Anlaß zur Züchtigung bestand, wenn der Lehrer in der Absicht richtig verstandener Erziehung gehandelt und wenn er die rechtlichen Gren-

zen des Züchtigungsrechts eingehalten hat. Dazu gehört, daß die Züchtigung angemessen war. Die rechtlichen Einschränkungen werden durch die Wandlungen äußerer und seelischer Natur gefordert, die heute bei den Kindern im schulpflichtigen Alter auffallen. Sie machen den Wert der körperlichen Züchtigung als Erziehungsmittel fraglich. So ist, soweit die obersten Schulbehörden nach 1945 den Volksschullehrern verboten haben, Schüler körperlich zu züchtigen, eine Entwicklung eingeleitet worden, die zur gewohnheitsrechtlichen Aufhebung der Züchtigungsbefugnis führen kann.

2. Beim Zweck der körperlichen Züchtigung muß berücksichtigt werden, daß das Wohl des einzelnen Kindes in seiner individuellen Eigenart bei der Erziehung auch in der Volksschule im Vordergrund steht. Aus dem Erziehungszweck folgt, daß mangelhafte Leistungen oder Unaufmerksamkeiten des Schülers in der Regel keinen Anlaß zu Körperstrafen geben können.
3. Ein hinreichender Grund zu körperlicher Züchtigung ist gegeben, wenn ein verständiger Pädagoge in einem solchen Falle es für erzieherisch zweckmäßig halten kann, den Schüler körperlich zu züchtigen. Feste Regeln lassen sich dafür nicht aufstellen. Der BGH hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 1957 ausgeführt, daß Frechheiten, Ungehorsam und vorsätzliche Störungen des Unterrichts ein hinreichender Grund zur körperlichen Züchtigung sein können. Eine körperliche Züchtigung ist u. a. auch dann gerechtfertigt, wenn ein Schüler sich einer groben Widersetzlichkeit schuldig gemacht hat, er noch in der Widersetzlichkeit verharrt und er um seiner Erziehung willen nachdrücklich auf seine Pflicht zu einem einwandfreien, auch der Klassenordnung entsprechenden Verhalten hingewiesen wird.
4. Die Wahl des Zuchtmittels muß sich nach der Art der Verfehlung und nach der Persönlichkeit des Schülers richten. Jede körperliche Züchtigung muß maßvoll sein. Sie darf das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl nicht verletzen und darf nie quälerisch sein. Mißhandlungen, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, sind verboten.

Da eine körperliche Züchtigung nicht nur auf die Art der Verfehlung, sondern auch auf die Eigenart des Kindes, das bestraft werden soll, abgestellt sein muß, kann sich bei einem körperlich oder seelisch zurückgebliebenen Kind jede Art von Schlägen durch den Lehrer verbieten. Was die Erziehung des Kindes nicht erfordert, kann auch nicht durch das Züchtigungsrecht gedeckt sein.

5. Zu den Arten der körperlichen Züchtigung hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil

vom 23. Oktober 1957, das die Züchtigung von Volksschulpflichtigen Knaben zum Gegenstand hatte, ausgeführt, daß bei Knaben Schläge mit dem Rohrstock auf die Hand oder das Gesäß die allgemein üblichen und wegen ihrer Ungefährlichkeit zweckmäßigsten Züchtigungsmittel seien, die, wenn sie maßvoll seien, keinen rechtlichen Bedenken begegneten. Auch maßvolle Ohrfeigen, die keine Merkmale an der getroffenen Stelle hinterließen, überschritten nicht die durch das Sittengesetz und das Gewohnheitsrecht gezogenen Grenzen des Züchtigungsrechts.

6. Die Berechtigung eines Eingriffs läßt sich schließlich nicht nur objektiv bestimmen. Eine objektiv sich in erträglichem Rahmen haltende Maßnahme muß, damit sie gerechtfertigt sein soll, auch von einer entsprechenden subjektiven Haltung des Handelnden getragen sein. Der Handelnde muß wenigstens in den Grenzfällen auch subjektiv die richtigen Zwecke mit seinem Tun verbinden.

Dementsprechend sind Züchtigungen im Affekt, aus bloßem Ärger oder in der Erregung in der Regel nicht rechtmäßig. Auch eine an sich maßvolle körperliche Züchtigung, die nicht aus Gründen der Erziehung, sondern etwa aus persönlicher Abneigung gegenüber dem Schüler, dem gespannten Verhältnis zu den Eltern, aus häuslichem Ärger des Lehrers oder aus ähnlichen Gründen erfolgt, muß als rechtswidrig angesehen werden.

#### V.

Nach dem bereits erwähnten Urteil des BGH vom 23. Oktober 1957 ist die Züchtigung älterer Schüler der höheren Schulen von dem Alter ab, in dem die Volksschule durchlaufen zu sein pflegt, gewohnheitsrechtlich untersagt. Daraus wird man schließen können, daß der BGH den Lehrern an den unteren Klassen höherer Schulen ein Züch-

tigungsrecht in dem oben erwähnten Umfang einräumt. Auch das OLG Stuttgart scheint im letzten Fall eine gewohnheitsrechtliche Züchtigungsbefugnis zu bejahen (Beschluß vom 25. April 1957 — 1 Ss 164/1956).

#### VI.

Während früher das Reichsgericht für gewerbliche Fortbildungsschulen und Berufsschulen ein Züchtigungsrecht der Lehrer anerkannt hat (RGSt. 35, 182; 45, 1; RG III Zs DR 1941, 641 Nr. 6), hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 1. Juli 1958 (1 StR 326/56) entschieden, daß der Lehrer einer Bayer. Berufsfachschule, für die kein Schulzwang besteht, als solcher nicht berechtigt ist, die Schüler dieser Anstalt körperlich zu züchtigen. Der Bundesgerichtshof hat es in dieser Entscheidung jedoch ausdrücklich unentschieden gelassen, ob dasselbe auch für Berufs- und ähnliche Schulen mit Schulzwang zu gelten habe.

#### VII.

Die **Religionslehrer** haben in der Frage eines Züchtigungsrechts die gleiche Rechtsstellung wie die sonstigen Lehrkräfte, da der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Lande Baden-Württemberg nach Art. 18 der Landesverfassung ordentliches Lehrfach ist (so OLG Stuttgart 1 Ss 164/1956).

---

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr  
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von garz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

